



Aktuelle Steuer-Information 10/2007

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Kontenabruf

Für steuerliche Zwecke zulässig!

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat bestätigt, daß die Finanzbehörden die Kontostammdaten potentieller Steuersünder überprüfen dürfen. Durch eine automatisierte Abfrage erfahren die Finanzbehörden z.B. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Inhabers, die Nummern von Konten, Depots sowie Bausparverträgen. Außerdem läßt sich so ermitteln, wann ein Konto eröffnet oder wieder geschlossen wurde und wer verfügungsberechtigt ist. Kontenstände und -bewegungen können dadurch nicht abgefragt werden.

Der von einem Kontenabruf Betroffene hat ein **grundsätzliches Auskunftsrecht**. Laut BVerfG muß der Gesetzgeber die jeweils handelnde Behörde aber nicht verpflichten, den Betroffenen nach jedem Kontenabruf zu benachrichtigen. Das BVerfG hat zudem bekräftigt, daß Kontenabrufe nur im Rahmen konkreter Verdachtsmomente erlaubt sind.

Hinweis: Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wird der Kontenabruf der Finanzbehörden und anderer Behörden mit der Einführung der **Abgeltungsteuer** ab 2009 neu geregelt. Ab

dem 01.01.2009 dürfen die Finanzbehörden Kontenabrufe nur noch durchführen, wenn das für eine gleichmäßige Festsetzung und Erhebung der Steuern notwendig ist. Außerdem enthält die neue Regelung eine Aufzählung **außersteuerlicher Zwecke**, für die ein Kontenabruf zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen zulässig ist.

Das BVerfG hatte in seinem Beschluß verfassungsrechtliche Bedenken gegen den **Kontenabruf in sozialrechtlichen Angelegenheiten** geäußert und den Gesetzgeber aufgefordert, genau zu definieren, welche Behörden zu einem automatisierten Kontenabruf ermächtigt sind und für welche Zwecke er zulässig ist.

Vorweggenommene Erbfolge

Günstige steuerliche Behandlung nur noch bei Betriebsvermögen?

Viele Eltern übertragen durch vorweggenommene Erbfolge existenzsicherndes und ertragbringendes Vermögen auf ihre Kinder. Im Zuge eines solchen Übergabevertrags kann das Kind vereinbarte Versorgungsleistungen als **Sonderausgaben** abziehen. Die Eltern müssen die Leistungen im Gegenzug als **sonstige Einkünfte** versteuern. Um diese steuerliche Behandlung zu erreichen, müssen die Erträge des übertragenen Vermögens ausreichen, um die Versorgungsleistungen zu erbringen.

Der Gesetzgeber plant jetzt beim sog. Rechtsinstitut der **unentgeltlichen Vermögensübergabe** eine gravierende Einschränkung: Es soll auf die Übertragung von Gewerbebetrieben, von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und von Betriebsvermögen Selbständiger in der Rechtsform des Einzelunternehmens oder der Personengesellschaft beschränkt werden.

Die Übertragung von Grundvermögen (vermietete und selbstgenutzte Immobilien), Wertpapiervermögen (auch Anteile an Kapitalgesellschaften), verpachteten Betrieben und vermögensverwaltenden Personengesellschaften soll künftig zu entgeltlichen Rechtsgeschäften führen. Folge: Der Kapitalwert der wiederkehrenden Leistungen führt zu einem Entgelt (vergleichbar mit Kaufpreisraten). Bei den Eltern könnte das unter Umständen zu **steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäften** führen. Beim Kind würden sich die Anschaffungskosten nur noch über die AfA auswirken, wenn das übernommene Vermögen zur Einkünfteerzielung genutzt würde. Der Zinsanteil der wiederkehrenden Leistungen wäre in diesen Fällen als Schuldzinsen abziehbar und bei den Eltern als Kapitaleinkünfte steuerpflichtig.

Die gesetzlichen Neuregelungen sollen uneingeschränkt für nach dem 31.12.2007 vereinbarte Vermögensübertragungen gelten. Auf vor dem 01.01.2008 abgeschlossene Verträge sollen sie erstmals ab dem Jahr 2013 anzuwenden sein. Nutzen sie daher bitte unser Beratungsangebot zu bereits **bestehenden und zu geplanten Verträgen!**

Steuersparmodelle

Eingeschränkte Verlustverrechnung

Verluste aus Steuerstundungsmodellen sind seit 2005 nicht mehr mit anderen Einkünften ausgleichsfähig, sondern nur noch mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar; ein Verlustrücktrag ist hierbei nicht möglich. Laut Bundesfinanzministerium (BMF) sprechen die folgenden Kriterien für ein schädliches Steuerstundungsmodell:

Dem Anleger wird aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten, zumindest in der Anfangsphase der Investition die prognostizierten Verluste mit übrigen positiven Einkünften zu verrechnen. Innerhalb der Anfangsphase übersteigt das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept aufzubringenden Kapitals oder bei Einzelinvestoren des eingesetzten Eigenkapitals 10 %. Gemeint sind hier vorrangig und unmittelbar **gewerblich tätige geschlossene Fonds**, die Anleger mit hohen Verlustzuweisungsquoten zum Beitritt bewogen haben. Dazu gehören z.B. Medien-, New-Energy-, Leasing-, Videogame- und Wertpapierhandelsfonds (zu **geschlossenen Immobilienfonds** vgl. Seite 4). Unerheblich ist, ob der geschlossene Fonds als Hersteller oder Käufer des Investitionsguts anzusehen ist oder ob überhaupt in ein Wirtschaftsgut investiert wird.

Die Neuregelung erfaßt auch modellhafte Anlage- und Investitionstätigkeiten von **Einzelpersonen** außerhalb einer Gesellschaft oder Gemeinschaft. Also müssen nicht unbedingt mehrere Anleger oder Investoren im Hinblick auf die Einkünfteerzielung im weitesten Sinne gemeinsam tätig werden. Das BMF erwähnt hierzu ausdrücklich die mit Darlehen gekoppelte **Lebens- oder Rentenversicherung gegen Einmalbetrag**.

Außergewöhnliche Belastungen

Pflegesätze der Pflegestufe 0

Der Bewohner eines Altenwohnheims kann die vom Heimträger in Rechnung gestellten Pflegesätze für die Pflegestufe 0 laut Bundesfinanzhof als außergewöhnliche Belastungen abzie-

hen. Die Zuordnung zu einer der Pflegestufen I bis III ist nach Ansicht der Richter nicht Voraussetzung für den Abzug von Pflegekosten.

Auch bei einem geringeren Grad der Pflegebedürftigkeit sind Pflegekosten abziehbar, wenn die **Pflegebedürftigkeit nachgewiesen** und Pflegeleistungen angefallen sind. Das gilt unabhängig davon, ob der Betroffene wegen seiner Pflegebedürftigkeit in das Heim umgezogen oder erst nach dem Umzug pflegebedürftig geworden ist.

Kindergeld

Auch für verheiratetes Kind?

Den Eltern eines volljährigen Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, stehen Kindergeld und die übrigen kindbedingten Steuervergünstigungen u.a. zu, wenn sich das Kind in Berufsausbildung befindet und seine eigenen Einkünfte und Bezüge den **Jahresgrenzbeitrag** von **7.680 €** jährlich nicht übersteigen.

Bei einem verheirateten Kind verlangt der Bundesfinanzhof (BFH) darüber hinaus: Die Einkünfte des Ehepartners reichen für den vollständigen Unterhalt des Kindes nicht aus, auch das Kind verfügt nicht über ausreichende eigene Mittel für den Unterhalt, und die Eltern müssen daher weiter für das Kind aufkommen (sog. **Mangelfall**).

Berliner Testament

Abfindung für Pflichtteil als Nachlaßverbindlichkeit?

Ein Ehepaar hatte sich auf ein gemeinschaftliches Testament geeinigt: Die Eheleute hatten sich gegenseitig als Erben eingesetzt; Erben des Überlebenden sollten die Kinder zu gleichen Teilen sein. Nach dem Tod des Vaters vereinbarte die Mutter mit den Kindern die Zahlung einer Abfindung dafür, daß die Kinder auf die **Geltendmachung ihrer Pflichtteile** nach dem Vater **verzichteten**. Die Abfindungen sollten mit dem Ableben der Mutter fällig werden.

Nach dem Tod der Mutter verlangten die Kinder, die vereinbarten Abfindungen als Nachlaßverbindlichkeiten zu berücksichtigen, was das Finanzamt ablehnte. Zu Recht, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat:

Der Abzug von Nachlaßverbindlichkeiten setzt voraus, daß die Verbindlichkeiten rechtlich bestehen und den Erblasser zum Todeszeitpunkt wirtschaftlich belastet haben. Diese **wirtschaftliche Belastung fehlt**, wenn der Erblasser als Schuldner davon ausgehen konnte, die Abfindungsverpflichtungen unter normalen Umständen nicht selbst erfüllen zu müssen.

2. ... für Unternehmer

Betriebsaufgabe

Schuldzinsen weiterhin abziehbar?

Schuldzinsen für ein betrieblich aufgenommenes Darlehen sind nach einer Betriebsaufgabe keine **nachträglichen Betriebsausgaben**, wenn aus privaten Gründen nicht alle Wirtschaftsgüter zur Deckung der Schulden verkauft werden. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden. Ein Unternehmer hatte bei Aufgabe seiner gewerblichen Tätigkeit Betriebsvermögen im Wert von ca. 85.000 € in das Privatvermögen überführt. Das Betriebsvermögen bestand aus zwei bisher als Büroräume genutzten Zimmern seines ansonsten selbst bewohnten Einfamilienhauses und aus Fahrzeugen. Ein betriebliches Darlehen valutierte bei der Betriebsaufgabe mit 65.000 €. Der ehemalige Unternehmer nutzte die Büroräume dann im Rahmen seiner nichtselbständigen Tätigkeit. Nach Ansicht der Richter hat der Betroffene aus **privaten Gründen** darauf verzichtet, sein privates Wohnhaus zu verkaufen. Ein objektives Veräußerungshindernis liege damit nicht vor. Die auf die Büroräume entfallenden Schuldzinsen können aber ggf. als Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt werden. Allerdings ist dabei die in diesem Zusammenhang geltende Abzugsbeschränkung zu beachten.

Dauerschulden

Keine Hinzurechnung einer Avalgebühr bei der Gewerbesteuer

Im Zusammenhang mit sog. Dauerschulden hat der Bundesfinanzhof (BFH) sich mit diesem Fall befaßt: Ein Unternehmer hatte bei einer Bank ein gewerbesteuerlich als Dauerschuld zu behandelndes Darlehen aufgenommen, das durch eine von der Stadt übernommene **Ausfallbürgschaft** abgesichert war. Für die Ausfallbürgschaft mußte der Unternehmer eine jährliche Gebühr von 1 % des Darlehens an die Stadt zahlen (Avalgebühr).

Diesen Betrag behandelte das Finanzamt als **Entgelt für eine Dauerschuld** und rechnete ihn zur Hälfte dem Gewerbeertrag hinzu. Diese Vorgehensweise lehnte der BFH ab: Die Avalprovision wurde nicht „für“ die Zurverfügungstellung des Bankdarlehens gezahlt. Denn durch die Avalprovision wurde nicht die für die Hinzurechnung maßgebliche Inanspruchnahme von Fremdkapital abgegolten. Vielmehr war die Avalprovision Gegenleistung für die Gewährung der Bürgschaftsübernahme. Entgelte, die für eine solche, aus anderem Rechtsgrund erbrachte Leistung gezahlt werden, sind dem Gewinn nicht hinzuzurechnen.

Hinweis: Durch das **Unternehmensteuerreformgesetz 2008** wurden die Hinzurechnungsregeln bei der Gewerbesteuer grundlegend geändert. Danach sind alle Entgelte für Schulden bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags zu berücksichtigen, auch wenn es sich nicht um Dauerschulden handelt. Da der BFH die Avalgebühr jedoch nicht als Entgelt für eine Schuld qualifiziert, ändert sich ab 2008 an der durch die Entscheidung geschaffenen Rechtslage nichts.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

GmbH-Anteile

Anschaffungskosten bei Verkauf

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn oder Verlust aus dem Verkauf oder der Aufgabe von GmbH-Anteilen, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 % am Kapital beteiligt war.

Da auch diese Einkünfte dem **Halbeinkünfteverfahren** (50 % steuerpflichtig, 50 % steuerfrei) unterliegen, werden Einnahmen und Ausgaben jeweils nur zur Hälfte angesetzt. Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, daß das hälftige Abzugsverbot für die Anschaffungskosten bei Verlusten aus dem Verkauf oder der Aufgabe von GmbH-Anteilen nicht anwendbar ist. Dem Halbeinkünfteverfahren liegt die typisierende Unterstellung einer steuerlichen Vorbelastung von Gewinnen auf der Ebene der GmbH zugrunde. Sie rechtfertigt mangels einer entsprechenden Vorbegünstigung von Veräußerungsverlusten nicht, daß ein Teil des wirtschaftlich vom Steuerzahler zu tragenden Verlusts unberücksichtigt bleibe.

Hinweis: Ab 2009 wird das Halbeinkünfteverfahren im **betrieblichen Bereich** durch ein Teileinkünfteverfahren (Ansatz der Einnahmen und Ausgaben jeweils zu 60 %) ersetzt. Im **Privatvermögen** tritt an die Stelle des Halbeinkünfteverfahrens die 25%ige Abgeltungsteuer.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Jahresnetzkarte

Zeitpunkt der Lohnbesteuerung

Ein Arbeitgeber überließ seinem Arbeitnehmer eine Jahresnetzkarte für die von ihm als Verkehrsträger angebotenen Verbindungen. Das Finanzamt setzte den auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten geldwerten Vorteil (Tarifwert einer Jahresnetzkarte der ersten Klasse:

10.150 DM) als Arbeitslohn an. Dabei zog es einen Bewertungsabschlag von 4 % und den Rabattfreibetrag von seinerzeit 2.400 DM (jetzt 1.080 €) ab.

Der Bundesfinanzhof bestätigte den **sofortigen Zufluß von Arbeitslohn**. Er begründete das damit, daß für die Nutzung der Netzkarte weder eine Anzeige der einzelnen Fahrten noch das Lösen weiterer Fahrausweise erforderlich war. Die Netzkarte verschaffte dem Arbeitnehmer ohne weiteres Zutun das uneingeschränkte Recht, die Verbindungen des Verkehrsträgers zu nutzen.

Lohnsteuerpflicht tritt nach Auffassung der Finanzverwaltung aber in folgendem Fall nicht ein: Ein Arbeitgeber (der selbst kein Verkehrsträger ist) überläßt seinen Arbeitnehmern ein **Job-Ticket** für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu dem mit dem Verkehrsträger vereinbarten Preis. Die **Tarifermäßigung des Verkehrsträgers** für das Job-Ticket gegenüber dem üblichen Endpreis ist somit **kein geldwerter Vorteil**.

Bei einer weitergehenden Verbilligung kann die lohnsteuerliche Bemessungsgrundlage aus Vereinfachungsgründen mit 96 % des mit dem Verkehrsträger vereinbarten Preises angesetzt werden. Der zu versteuernde geldwerte Vorteil ist dann der um 4 % geminderte Preis für das Job-Ticket abzüglich Zuzahlung des Arbeitnehmers.

5. ... für Hausbesitzer

Vermietung und Verpachtung

Beschränkte Verlustverrechnung bei geschlossenen Immobilienfonds

Die für Steuerstundungsmodelle eingeführte Verlustverrechnungsbeschränkung (vgl. S. 2) gilt auch für Verluste bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Von der Regelung

sind insbesondere geschlossene Immobilienfonds betroffen. Das Bundesfinanzministerium hat festgelegt: Der Kauf einer Eigentumswohnung vom Bauträger zum Zwecke der Vermietung stellt grundsätzlich keine schädliche modellhafte Gestaltung dar, die zur Einschränkung der Verlustverrechnung führt. Eine **steuerschädliche modellhafte Gestaltung** kann aber vorliegen, wenn der Anleger modellhafte Zusatz- oder Nebenleistungen (z.B. Vermietungsgarantien)

- vom Bauträger selbst,
- von dem Bauträger nahestehenden Personen sowie von Gesellschaften, an denen der Bauträger selbst oder diesem nahestehende Personen beteiligt sind, oder
- auf Vermittlung des Bauträgers von Dritten

in Anspruch nimmt, die den Steuerstundungseffekt ermöglichen sollen. Schon die **Inanspruchnahme einer einzigen Nebenleistung** (z.B. Mietgarantie oder Bürgschaft für die Endfinanzierung) führt zur Modellhaftigkeit der Anlage. Unschädlich sind dagegen Vereinbarungen über Gegenleistungen, die die Bewirtschaftung und Verwaltung des Objekts betreffen (z.B. Kosten für die Hausverwaltung), soweit es sich nicht um Vorauszahlungen für mehr als zwölf Monate handelt.

Unschädlich ist es auch, wenn der Bauträger mit dem Käufer zugleich die Modernisierung des Objekts ohne weitere modellhafte Zusatz- oder Nebenleistungen vereinbart. Das gilt vor allem für Objekte in Sanierungsgebieten und Baudenkmale, für die erhöhte Absetzungen geltend gemacht werden können und bei denen die Objekte vor Beginn der Sanierung an Käufer außerhalb einer Fondskonstruktion verkauft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team